

Absender:

Name:	Vorname:	Steuer-Konto-Nr.: (siehe Abgabenbescheid)
Straße:	Ort:	

Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth
- Bauverwaltung –
Bodo-Käppel-Platz 1

63594 Hasselroth

Antrag auf Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für mein Grundstück _____
(Ortsteil, Straße, Hausnummer)

benötige ich keine Bio-Tonne und beantrage daher eine Verlängerung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 Absatz 2 der Abfallsatzung der Gemeinde Hasselroth.

- Meine Verhältnisse haben sich nicht verändert
- Meine Verhältnisse haben sich wie folgt verändert:

Ich versichere, ausnahmslos **alle** organischen Abfälle (einschließlich aller Küchen- und Gartenabfälle) selbst zu kompostieren und auf meinem Grundstück zu verwerten. Für die Ausbringung des Produktes steht eine gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner zur Verfügung.

Das beigefügte Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift des abgabepflichtigen Grundstückseigentümers)

Merkblatt

Bei der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwangs sind einige wichtige Punkte zu beachten:

- Kompostierbare Abfälle die auf dem Grundstück anfallen sind ausnahmslos alle ordnungsgemäß und schadlos selbst zu verwerten. Zu diesen Abfällen zählen **alle** Speise- und Lebensmittelreste (auch Schalen von Südfrüchten), Knochen, Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Grasschnitt, Heckenschnitt, Laub, Reisig, Strauchschnitt, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) sowie Haare, Federn, Holzrasche, Sägemehl, Holzwohle sofern sie nicht mit chemischen Mitteln in Kontakt gekommen sind.
- Im Bauhof der Gemeinde ist nur die Annahme von sperrigen Grünabfällen möglich.
- Für die Ausbringung des Produktes (Kompost) ist eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachzuweisen. Rasenflächen werden nicht als gärtnerische Nutzung anerkannt.
- Nach der Abfallsatzung der Gemeinde Hasselroth, dürfen organische Abfälle im Restmüll nicht enthalten sein. Bei Zuwiderhandlung ist die Restmülltonne von der Entleerung ausgeschlossen.
- Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrages beträgt 25,00 €. Sie entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Die Ausnahme wird nur befristet auf 2 Jahre zugelassen.
- Vor Ablauf der Frist ist ein Verlängerungsantrag zu stellen. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 15,00 €.
- Eine stichprobenartige Kontrolle wird künftig erfolgen. Sollten dann Bioabfälle in anderen Müllgefäßen vorgefunden werden, wird die Befreiung sofort widerrufen und die entsprechenden Gebühren werden fällig. Deshalb wird eine Befreiung nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen.
- Bedenken Sie bitte, dass bei einer Befreiung von der Biotonne alle kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle selbst kompostiert und verwertet werden müssen. Wenn Sie bisher schon kompostiert haben, wissen Sie aber auch, dass es Bioabfall gibt, den man ungern auf den Komposthaufen wirft. Beispielsweise sind dies größere Mengen Essenreste (Rattengefahr) oder schwer verrottbare Gemüseteile (Kohlstrünke). Intension der bisherigen Regelung war, dass sich der eigene Komposthaufen oder der Schnellkomposter mit der Biotonne ergänzen und sich nicht gegenseitig ausschließen.